Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA Abteilung Strassenverkehr

Fragebogen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie zur Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige				
Absender:				
strasseschweiz Wölflistrasse 5 3006 Bern				
Wichtig:				
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als pdf und als Word -Dokument bis am 23.02.2024 an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch				

A. Entwurf der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221)

1.	Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im <i>grenzüberschreitenden</i> Verkehr (ab 1. Juli 2026)			
	Sind Sie damit einverstanden, dass der Geltungsbereich der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr wie in der EU auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen) ausgeweitet wird, sofern das Lenken deren berufliche Haupttätigkeit darstellt oder der Transport auf fremde Rechnung durchgeführt wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ^{bis} und Art. 4 Abs. 1 Bst. j E-ARV 1)?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ja, wir befürworten die Ausweitung auf den grenzüberschreitenden Verkehr, weil sie – will die Schweiz im Rahmen des Landverkehrsabkommens CH-EU weiterhin am EU-Binnenmarkt teilnehmen – alternativlos ist.		Änderungsantrag (Textvorschlag)	
			Antrag: Art. 3 Abs. 1 Bst. abis soll in Übereinstimmung mit Bst. a wie folgt gefasst werden: "zum Sachentransport im grenzüberschreitenden Verkehr, sofern das Gesamtgewicht oder das Gesamtzugsgewicht [streichen!] nach Fahrzeugausweis mehr als 2,5 t beträgt, aber 3,5 t nicht übersteigt."	



	Caabaatraaaaaattab		Folgraphings, Anglaga Annagaring dag Art 4	
	samtgewicht bis 2,5	rzeuge mit einem Ge- t müssen im Solo-Be-	Folgeantrag: Analoge Anpassung des Art. 4 Abs. 1 Bst. j:	
	trieb (ohne Anhänger) und unabhängig vom eingetragenen Gesamtzugsgewicht sowohl im grenzüberschreitenden Verkehr als auch im Binnenverkehr immer von der ARV 1 ausgenommen sein.		"und Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport mit einem Gesamtgewicht <i>oder</i> Gesamtzugsgewicht [streichen!] von mehr als 2,5 t, aber nicht mehr als 3,5 t, wenn ()."	
2a.	Verzicht auf Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im Binnenverkehr			
	Sind Sie damit einverstanden, im Binnenverkehr auf die Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen), deren berufliche Haupttätigkeit das Lenken ist oder die den Transport auf fremde Rechnung durchführen, zu verzichten?			
	⊠JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2b.		_	utet und Sie eine Ausweitung des Geltungs-	
2b.		auf Frage 2a «NEIN» la 1 auch im <i>Binnenverk</i>		
2b.	bereichs der ARV Wären Sie mit den i	1 auch im Binnenverk im erläuternden Bericht		
2b.	bereichs der ARV Wären Sie mit den i	1 auch im Binnenverk im erläuternden Bericht	ehr befürworten: (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Auswei-	
2b.	bereichs der ARV Wären Sie mit den i	1 auch im Binnenverk im erläuternden Bericht	ehr befürworten: (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Auswei-	
2b.	bereichs der ARV Wären Sie mit den i tung des Geltungsb	1 auch im <i>Binnenverk</i> im erläuternden Bericht bereichs der ARV 1 im B	ehr befürworten: (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Auswei- innenverkehr einverstanden?	
2b.	bereichs der ARV Wären Sie mit den i tung des Geltungsb	1 auch im <i>Binnenverk</i> im erläuternden Bericht bereichs der ARV 1 im B	ehr befürworten: (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Auswei- innenverkehr einverstanden?	
2b.	bereichs der ARV Wären Sie mit den i tung des Geltungsb	1 auch im <i>Binnenverk</i> im erläuternden Bericht bereichs der ARV 1 im B	ehr befürworten: (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Auswei- innenverkehr einverstanden?	
	bereichs der ARV Wären Sie mit den i tung des Geltungsb	1 auch im Binnenverk im erläuternden Bericht bereichs der ARV 1 im B	ehr befürworten: (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Auswei- innenverkehr einverstanden?	
	bereichs der ARV Wären Sie mit den it tung des Geltungsb JA Bemerkungen	1 auch im Binnenverk im erläuternden Bericht bereichs der ARV 1 im B	ehr befürworten: (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Auswei- innenverkehr einverstanden?	
	bereichs der ARV Wären Sie mit den i tung des Geltungsb JA Bemerkungen re übrigen Bemerk Hinweis: Wenn Sie sich zu ei	1 auch im Binnenverk im erläuternden Bericht bereichs der ARV 1 im B NEIN	ehr befürworten: (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Auswei- innenverkehr einverstanden? Keine Stellungnahme / nicht betroffen ag äussern möchten, zu dem keine Frage ge-	

Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
ARV 1, Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 1	Generell ist es nicht nachvollziehbar, weshalb bei den Regelungen der ARV 1 Transportfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb nicht gesondert betrachtet werden, wie es in Bezug zur Fahrberechtigung bereits gehandhabt wird. Lieferwagen mit emissionsfreiem Antrieb über einem Gesamtgewicht von 3.5t dürfen auch mit einem Führerausweis der Kategorie B geführt werden, wie es bei Lieferwagen bis maximal 3.5t der Fall ist. Dies unter den Voraussetzungen, dass das Gesamtgewicht höchstens 4.25t beträgt und das Mehrgewicht einzig der schwereren Antriebstechnologie geschuldet ist. Allerdings unterstehen diese emissionsfreien Fahrzeuge weiterhin der ARV 1, da sie aufgrund des Mehrgewichts des emissionsfreien Antriebs ein höheres Gesamtgewicht aufweisen als Lieferwagen mit konventionellem Antrieb. Dieser Umstand führt dazu, dass Fahrzeuge gleicher Dimension und Kategorie ungleich behandelt werden. Aus diesen Gründen schlagen wir eine Ergänzung der ARV 1 vor, welche dem Mehrgewicht des emissionsfreien Antriebs Rechnung tragen soll, indem Fahrzeuge zwischen 3.5t und maximal 4.25t mit emissionsfreiem Antrieb gemäss Art. 9a Abs. 2 VTS, in der ARV 1 Fahrzeugen zwischen 2.5t und 3.5t gleichgestellt werden sollen.	Art. 4 Abs. 1 wäre zusätzlich zum neuen vorgeschlagenen Buchstaben «j» mit Buchstaben «jbis» zu ergänzen: jbis. und Fahrzeugkombinationen mit emissionsfreiem Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) zum Sachentransport mit einem Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges von mehr als 3.5t, aber nicht mehr als 4.25t, wenn das 3.5t über-schreitende Gewicht einzig durch das Mehr-gewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird und das Führen des Fahr-zeugs oder der Fahrzeugkombination im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt und der Transport nicht auf fremde Rechnung durchgeführt wird;